

## Hausarbeit (Herbstsemester 2007)

Nachdem Martin arbeitslos geworden ist, gestaltet sich das bis dahin weitgehend harmonische Zusammenleben von Martin und Fabienne zunehmend schwierig. Martin ist frustriert und lässt seine Frustrationen vornehmlich an Fabienne aus. Während sich Martin ein Fussballspiel seines Lieblingsclubs im Fernsehen ansieht, begibt sich Fabienne zu einem Treffen mit einigen Freundinnen. Als sie am Abend gut gelaunt von dem Treffen nach Hause kommt, findet sie Martin, dessen Club das Spiel verloren hat, in schlechter Stimmung vor. Martin, der sich gerade angezogen hat, um sich in seine Stammbeiz zu begeben, wirft Fabienne vor, sie kümmere sich nicht um ihn, stattdessen treibe sie sich die ganze Nacht mit den anderen Flittchen herum. Auf den Einwand, sie habe auch ein Recht, sich mit ihren Freundinnen zu treffen, schliesslich sei sie es, die für den Lebensunterhalt Sorge, reagiert Martin mit einer Ohrfeige, welche die hierauf nicht vorbereitete Fabienne so trifft, dass sie zu Boden geht, die aber zu keinen weiteren Verletzungen führt. Martin versetzt der am Boden liegenden Fabienne einen Tritt mit seinem Cowboystiefel in den Unterleib. Fabienne gelingt es dann trotz weiterer Tritte, die sie am Rücken treffen, aufzustehen und ins Bad zu flüchten, wo sie sich einschliesst. Martin hämmert an die Tür und fordert Fabienne auf, sofort aus dem Bad herauszukommen, anderenfalls er die Tür einschlagen und sie umbringen werde. Fabienne leistet dieser Aufforderung keine Folge, sondern verbarrikadiert sich im Bad. Nachbarn, die auf den Lärm aufmerksam werden, alarmieren die Polizei, die nach einigen Minuten eintrifft. Die verängstigte Fabienne traut sich erst aus dem Bad heraus, als die Polizeibeamten den immer noch tobenden Martin festgenommen haben. Fabienne erstattet Strafanzeige gegen Martin, der von den Polizeibeamten zur weiteren Einvernahme mit auf den Polizeiposten genommen wird. Durch die Tritte des Martin hat Fabienne Hämatome und leichte Prellungen erlitten. Die Ohrfeige hatte eine Rötung der Haut und eine leichte Schwellung zur Folge, die aber nach einigen Stunden wieder verschwunden ist.

Nachdem die Polizeibeamten mit Martin die Wohnung verlassen haben, packt Fabienne einige Sachen zusammen und flüchtet zu ihrer besten Freundin (Julia). Martin wird nach der Einvernahme wieder auf freien Fuss gesetzt. In der Folgezeit bemüht er sich darum, den Aufenthaltsort von Fabienne ausfindig zu machen, was ihm schliesslich auch gelingt. Er nimmt telefonisch Kontakt mit Fabienne auf, entschuldigt sich für sein Verhalten, beteuert, dass es nicht wieder passieren wird und bittet Fabienne, zu ihm zurückzukommen. Als Fabienne sich weigert, kippt die Stimmung wieder. Martin erklärt Fabienne, sie habe sich

seinen Wünschen zu fügen – er sage, wo es lang gehe. Sie habe die Wahl: Entweder sie komme innert einer Woche zu ihm zurück und erkläre gegenüber der Polizei, dass sie keine Strafverfolgung des Martin wolle, oder er werde dafür sorgen, dass sie sich selbst im Spiegel nicht wiedererkennen werde. Um Fabienne noch weiter einzuschüchtern, ruft Martin zwei Tage später nochmals an. Als sich eine Frauenstimme mit „Hallo“ meldet, sagt Martin: „Hallo Schlampe. Ich meine es ernst. Entweder Du gehorchst oder es tut Dir leid.“ Dann legt er auf. Martin ist davon ausgegangen, dass Fabienne am Telefon war; tatsächlich hat Julia den Anruf entgegen genommen.

Als Julia der Fabienne von dem Anruf berichtet, kommt Fabienne zu der Erkenntnis, dass sie nur noch eine Möglichkeit hat: Sie muss Martin beseitigen lassen. Fabienne erinnert sich an einen Bekannten (Bernd), welcher in finanziellen Nöten steckt. Sie denkt sich, dass er mit der entsprechenden Bezahlung dazu bereit wäre, Martin zu töten. Damit sie nicht selber mit Bernd in Kontakt gebracht werden kann, bittet sie die Julia, mit Bernd zu reden und ihm 50'000.-- Franken anzubieten, wenn er Martin beseitigt. Im Auftrag von Fabienne spricht Julia mit Bernd, der das Angebot annimmt, um so seine finanzielle Misere zu beenden.

Bernd, der kürzlich einen Spielfilm gesehen hat, in dem das Opfer mit einem Elektroschockgerät getötet wurde, begibt sich nach Deutschland und erwirbt dort in einem Spezialgeschäft ein solches Gerät. Mittels des Schlüssels, den Fabienne ihm gegeben hat, dringt Bernd am frühen Morgen in die Wohnung ein. Es kommt zu einem Handgemenge mit Martin, der durch ein Geräusch erwacht war und sich heftig wehrt. Zwar gelingt es Bernd, dem Martin einige Stromstöße zu versetzen, die zwar schmerzhaft sind, die aber – anders als von Bernd erwartet – Martin weder direkt töten noch ausser Gefecht setzen. Im weiteren Verlauf des Handgemenges gelingt es Martin, dem Bernd das Elektroschockgerät zu entwenden, woraufhin Bernd flüchtet. Durch die Stromstöße erleidet Martin Hautverfärbungen, die einige Tage sichtbar sind und dann wieder verschwinden. Tatsächlich ist durch Studien erwiesen, dass sich Verletzungen bei einem Angriff mit besagtem Elektroschockgerät regelmässig auf äusserliche Verletzungsspuren beschränken. In der Regel entstehen an der Kontaktstelle bräunliche Hautverfärbungen mit einem Durchmesser von einigen Millimetern, die nach einigen Tagen wieder verschwinden. Gleiches gilt für die rosaroten Verfärbungen der Haut in der Umgebung der Kontaktstellen. Andere Auswirkungen treten in der Regel nicht auf, insbesondere hat der Einsatz des Geräts üblicherweise keine

Auswirkungen auf Herztätigkeit sowie Blutdruck. Im Einzelfall ist es aber nicht ausgeschlossen, dass der Einsatz des Geräts einen Menschen töten kann, dies aber nur dann, wenn das Opfer über gewisse körperliche Defizite verfügt, wie beispielsweise vorbestehende Herzprobleme. Dies alles ist Bernd nicht bekannt. Er ging davon aus, dass der Einsatz des Elektroschockgeräts das Opfer sofort tötet, jedenfalls aber ausser Gefecht setzt.

**Frage 1:** Strafbarkeit von Martin, Fabienne, Julia und Bernd (Gehen Sie hierbei davon aus, dass eventuell erforderliche Strafanträge gestellt sind und prüfen Sie nur Straftatbestände, die zum Prüfungsstoff des Lizentiats I bzw. des Moduls „Strafrecht I“ gehören).

**Frage 2:** Bestimmen Sie unter Zugrundelegung Ihres Ergebnisses zu Frage 1, mit welcher Strafe die beteiligten Personen im denkbar besten und denkbar schlechtesten Fall zu rechnen haben.

**Die Fallbearbeitung ist bis spätestens Montag, 29. Oktober 2007 (Datum des Poststempels) an den Lehrstuhl von Prof. Wohlers, Freiestrasse 15, 8032 Zürich, einzusenden oder am gleichen Tag bis spätestens 15 Uhr direkt am Lehrstuhl Wohlers vorbeizubringen.**

### **Bearbeitungshinweise:**

Bei der Beurteilung der Arbeit wird Wert gelegt auf eine saubere Darstellung, sprachlich korrekte und präzise Ausdrucksweise, zweckmässigen Aufbau und die richtige Zitierweise. Die Hausarbeit muss aus folgenden Teilen bestehen:

- **Deckblatt** mit den Personalien des Bearbeiters (Vorname, Name, Adresse, Semesterzahl, Matrikelnummer), der Bezeichnung und der Nummer der Lehrveranstaltung und dem Namen des jeweiligen Übungsleiters,
- dem **Sachverhalt**, einem **Literatur-**, einem **Inhalts-** und allfällig einem Abkürzungsverzeichnis,
- einer **Lösung**, welche 25 Seiten (exklusive Sachverhalt und Verzeichnisse) nicht überschreitet,
- einer **unterschiedenen Erklärung** mit folgendem Wortlaut:

*Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.*

Zu verwenden ist die Schriftart „Times New Roman“. Die Schriftgrösse hat für den Fliesstext 12 Punkt, bei 1.5-fachen Zeilenabstand und für die Fussnoten 10 Punkt, bei einfachem Zeilenabstand zu betragen. Es ist ein Korrekturrand auf der rechten Seite des Blattes von 5 cm vorzusehen.

Hinweise zum methodischen Vorgehen bei der Bearbeitung eines Strafrechtsfalles finden Sie bei:

Donatsch/Schwarzenegger/Tag/Trechsel/Wohlers, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht und Strafprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 2003;

Wohlers, Fallbearbeitung im Strafrecht, 2. Auflage, Zürich 2004.

Auf das Merkblatt zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten (<http://www.ius.uzh.ch/reglemente.html>) wird hingewiesen.